

# RS Vwgh 1995/9/19 95/14/0067

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §17 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/14/0114

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/11/26 91/14/0218 1 (hier: zwei Werkstage (Dienstag, Mittwoch) in einer Woche ohne Feiertag abwesend)

## Stammrechtssatz

Eine kurzfristige Abwesenheit, wie sie häufig über ein verlängertes Wochenende vorkommt, steht der Annahme, daß sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, nicht entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995140067.X03

## Im RIS seit

24.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)